

Satzung
des Schulvereins
der Grundschule Rüdinghausen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Schulverein führt lt. Beschluss der Gründungsversammlung den Namen
Schulverein Grundschule Rüdinghausen
Sitz Witten-Rüdinghausen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Schulvereins ist es, eine lebendige Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu schaffen und zu pflegen und die Bildungsaufgaben der Schule ideell, materiell und finanziell zu fördern.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke gem. § 55 AO. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen begrenzt, vorausgesetzt die Volljährigkeit des Mitglieds.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag – Aufnahmeschein an den Vorstand.

§ 4

Austritt

1. Die Austrittserklärung aus dem „Schulverein der Grundschule Rüdinghausen e.V.“ muss schriftlich erfolgen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich und muss spätestens vier Wochen vorher angezeigt werden.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Der Beitrag für ein Jahr beträgt 10,00 € und ist für diesen Zeitraum im voraus zu entrichten.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Wohnungswechsel und Anschriftenänderung sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7

Verwaltung und Leitung

1. Zur Verwaltung und Leitung des Vereins sind bestellt:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Schuljahr (01.08. - 31.07.).

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist die höchste Entscheidungsstelle des Vereins.
2. Jedes Schuljahr hat innerhalb des ersten Quartals eine Mitgliederversammlung – die Jahreshauptversammlung – stattzufinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
3. Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu benachrichtigen unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung der JHV hat mindestens zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
 - d) Wahl des Versammlungsleiters,
 - e) Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
7. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 1. Vorsitzender
 2. Stellv. Vorsitzender
 3. Kassenwart
 4. Geschäftsführer
 5. Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand unter 1 – 5 ist berechtigt, dauernd oder zeitweise Personen als Beisitzer zu berufen und ihnen Aufgaben zu übertragen. Für die Dauer dieser Berufung sind die Beisitzer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Hauptgeschäftsführer vertreten den Verein nach außen hin und vor Gericht. Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen und vor Gericht zu vertreten.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten JHV.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schulleiter, aus den Vertretern der Klassenpflugschaften und allen Personen gebildet, denen der geschäftsführende Vorstand dauernde besondere Aufgaben zugewiesen hat, auch wenn sie nicht die Mitgliedschaft des Vereins besitzen.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der JHV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeweils in der nächsten JHV scheidet ein Kassenprüfer aus.
2. Sie prüfen vor der JHV die Kasse des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr und erstatten der JHV Bericht.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand unter § 10 nicht angehören.

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des „Schulvereins Grundschule Rüdinghausen“ kann nur eine 9/10-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
Einzigster Punkt der Tagesordnung: „Auflösung des Vereins“.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Witten, die es unmittelbar für die Betreuung der Schüler der Grundschule Rüdinghausen verwenden soll.